

Standortspezifische Regelungen

Standort Rheinfelden

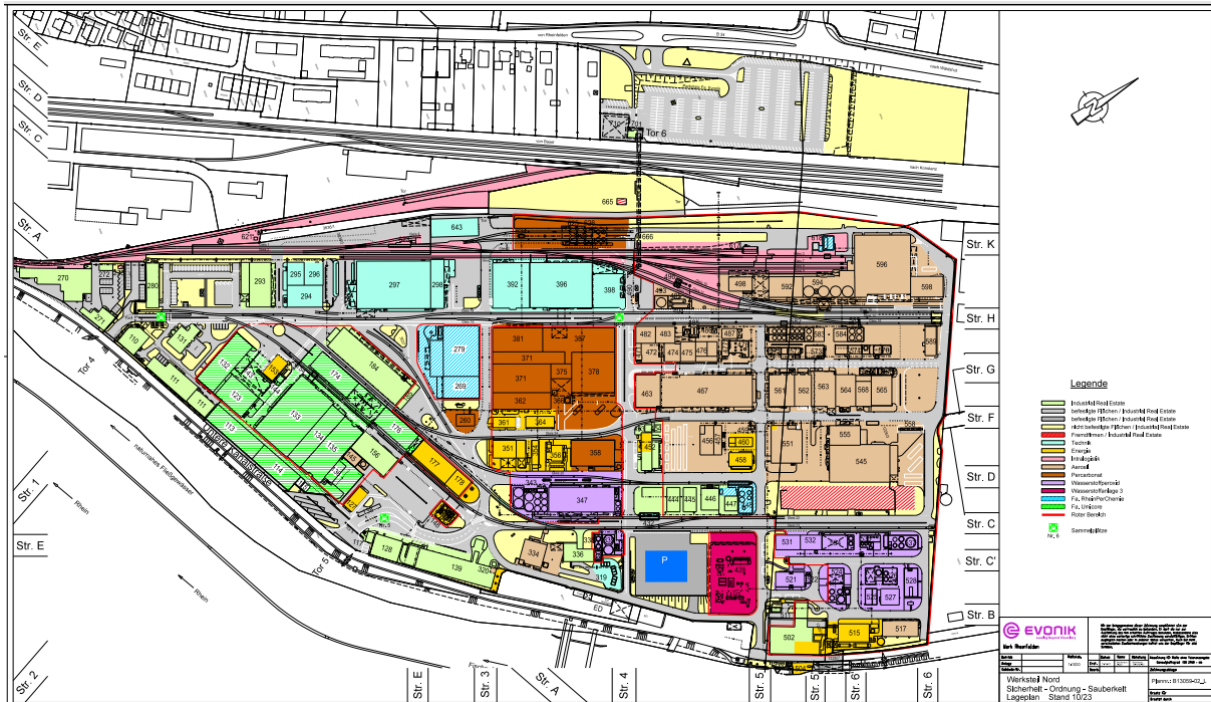
Stand 01.04.2024

Inhaltsverzeichnis

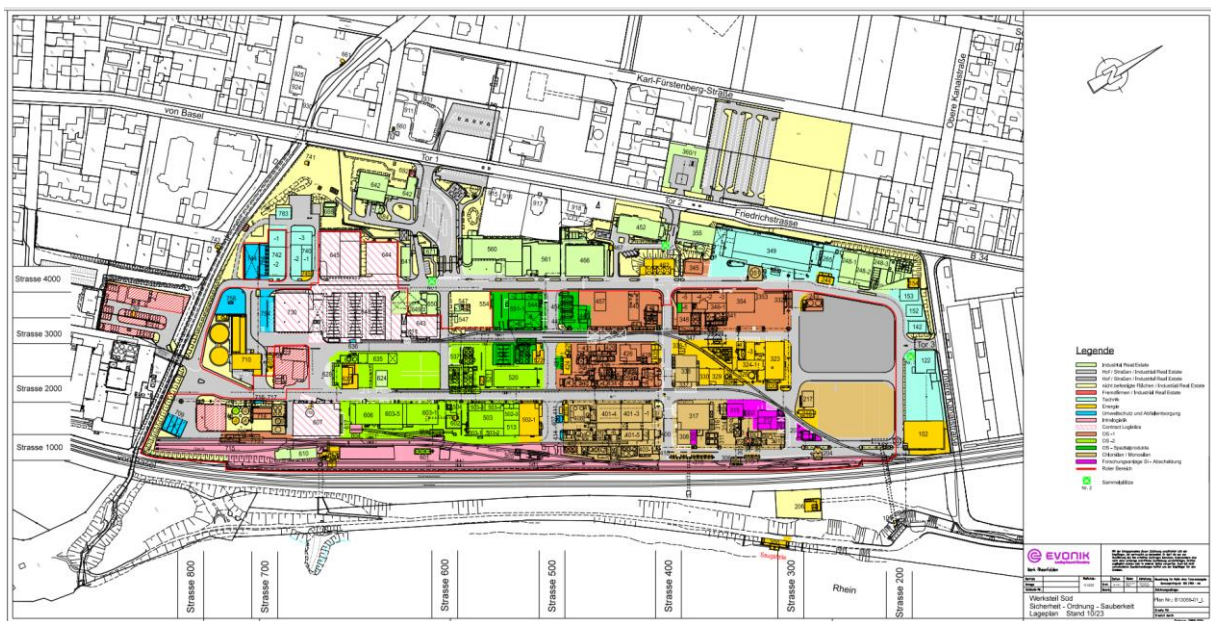
1. Werksplan.....	3
2. Ansprechpartner.....	4
3. Telefonnummern.....	4
4. PSA.....	5
5. Arbeitszeiten	5
6. Infrastrukturkosten	5
7. Hausordnung	6

1. Werksplan

Werksteil Nord (SOS-Plan):



Werksteil Süd (SOS-Plan):



2. Ansprechpartner

1. Fremdfirmenmanagementbeauftragter

TI-TS-RHE-TPS-FFM

Tel. 07623/91-7214

2. Standortleiter:

TI-ST-RHE

Tel.: 07623/91-7201

3. Werkschutz:

TI-ST-RHE-SI-W

Tel.: 07623/91-8601

4. Arbeitssicherheit:

TI-ST-RHE-SI

Tel.: 07623/91-7231

5. Werksärztlicher Dienst:

TI-ST-GM-S-RHE-WD

Tel.: 07623/91-8511

6. Gewässerschutz:

TI-ST-RHE-UA-GA

Tel.: 07623/91-7521

7. Abfallentsorgung:

TI-ST-RHE-UA

Tel.: 07623/91-7562

3. Telefonnummern

Notrufnummer: **7777** (intern)

+49 7623 91-7777 (extern)

Werkschutz: 07623/91-8390

Werkfeuerwehr: 07623/91-7777

Werksärztlicher Dienst: 07623/91-8279

4. PSA

Als „**Roter Bereich**“ sind Bereiche am Standort Rheinfelden definiert, an denen eine erhöhte Gefährdung durch Stapler- und Kraftwagenverkehr besteht. Diese Bereiche sind im SOS-Plan dokumentiert und vor Ort durch Schilder gekennzeichnet.

PSA im „Roten Bereich“	Beschreibung
Schutzhelm (EN 397)	Pflicht
Schutzbrille (EN 166)	Pflicht
Sicherheitsschuhe	Pflicht (in Ex-Bereichen gemäß TRBS 2153, ableitfähiges Schuhwerk 10 ⁹ Ohm)
Körperbedenkende Kleidung	Pflicht
Warnschutzkleidung (EN 20471)	Pflicht

In den Betrieben gemäß SOS-Plänen (siehe Abschnitt 1) sind die Vorgaben der Betriebe zu beachten.

5. Arbeitszeiten

Am Standort Rheinfelden ist die Regelarbeitszeiten (Mo-Fr) für Fremdfirmen von

6:45-18:30 h

Außerhalb dieser Regelarbeitszeiten ist eine Erlaubnis für Fremdfirmenarbeiten einzuholen.

6. Infrastrukturkosten

Die Infrastrukturkosten sind durch den Auftragnehmer über den zuständigen Ansprechpartner beim Fremdfirmenmanagementbeauftragten zu erfragen.

7. Hausordnung



Die Hausordnung für den EVONIK Standort Rheinfelden gibt grundlegende Regeln zur Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz vor. Begründete Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Standortleitung für das betroffene Unternehmen. Bei Nichtbeachtung und Nichteinhaltung kann ein Zutrittsverbot durch die Standortleitung für das betroffene Unternehmen ausgesprochen werden.

Geltungsbereich

- Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich am EVONIK Standort Rheinfelden aufhalten.

Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Standortes

- Das Werksgelände darf nur mit einem gültigen personenbezogenen Werks- bzw. Besucherausweis betreten werden. Der Ausweis darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Ausweis ist grundsätzlich mitzuführen und dem Werkschutz auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist dem Werkschutz unverzüglich mitzuteilen.
- Das Werksgelände darf nur über die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge am Tor 1 bis 6 betreten und verlassen werden. Kontrollen durch den Werkschutz beim Betreten oder Verlassen sowie in begründeten Fällen auf dem Werksgelände sind Folge zu leisten.
- Vor dem Betreten des Werksgeländes sind dem Besucher die Sicherheitsinformationen bekannt zu machen. Fremdfirmenmitarbeiter müssen vor dem erstmaligen Betreten bzw. vor dem Arbeitsbeginn und danach regelmäßig eine Sicherheitsunterweisung erfolgreich bestehen.
- Personen unter 12 Jahren haben grundsätzlich keinen Zutritt zum Werksgelände, außer in den Kantinen im Werksteil Süd und Nord sowie dem Verwaltungsgebäude



im Werksteil Nord (N111) und der Feuerwache im Werksteil Süd (S560). Für begründete Ausnahmefälle ist vorher die Genehmigung der Standortleitung einzuholen. Der Zutritt in den „Roten Bereich“ sowie die Durchführung von Praktika wird erst ab 14 Jahren gestattet.

- Tiere und Waffen dürfen nicht auf das Werksgelände mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind behördliche Einsätze.
- Das Einbringen von Gefahrstoffen ist zuvor anzuzeigen.
- Unternehmenseigentum darf grundsätzlich nicht ohne schriftliche Ausgangsberechtigung aus dem Werk gebracht werden.
- Personen dürfen sich grundsätzlich nur in Teilen des Werkes aufhalten, in die sie ihre Beschäftigung oder ein ausdrücklicher Auftrag führt. Betriebsbereiche dürfen grundsätzlich erst nach Anmeldung in der jeweiligen Messwarte betreten werden.

Verhalten am Standort

Allgemeine Regeln

- Jeder hat sich im Umgang mit anderen Personen diskriminierungsfrei zu verhalten. Die betriebliche Ordnung darf nicht gestört werden.
- Im gekennzeichneten „Roten Bereich“ sind Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Warnschutz und körperbedeckende Kleidung zu nutzen. Jeder hat sich vorab über die in den Gebäuden aushängenden Flucht- und Rettungspläne zu informieren und gegebene Hinweise zu beachten. Zugewiesene persönliche Schutzausrüstung ist bestimmungsgemäß zu nutzen.
- Arbeitsschutzvorschriften und Erlaubnisregelungen müssen eingehalten werden. Niemand darf an Maschinen, Apparaten oder Geräten arbeiten, an denen er nicht eingewiesen ist oder deren Bedienung nicht zu seinen Aufgaben gehört.
- Sämtliche Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Dienstliche und private Wertgegenstände sind ausreichend gegen Diebstahl zu sichern. Die Standortfirmen haften nicht für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen.
- Das Fotografieren und Filmen ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des verantwortlichen Betriebsleiters des betroffenen Unternehmens gestattet. Die Genehmigung für den Bereich Standortmanagement erfolgt durch den Standortleiter. Bildliche Dokumentation von Ladungssicherung oder technischen Zuständen, die rein technische Bauteile betreffen, sind hiervon ausgenommen; diese sind aber nur zweckgebunden und intern zu verwenden sowie vorab ist der jeweils verantwortliche Leiter zu informieren.
- In Ex-Zonen dürfen grundsätzlich nur Ex-geschützte Mobiltelefone und elektrische Geräte mitgeführt und genutzt werden. Räumliche Verbote für die Verwendung von Mobiltelefonen und elektrischen Geräten sind zu beachten. Das Benutzen von Mobilgeräten ist auf Straßen und in Büroräumen grundsätzlich gestattet (nur stehend, nicht gehend oder fahrend). Für die Verwendung von Mobiltelefonen und elektrischen Geräten in anderen Bereichen sind die Regelungen vorab bei dem jeweiligen Verantwortlichen zu erfragen.



- Offenes Feuer ist auf dem Werksgelände verboten und nur nach vorheriger Genehmigung unter Beachtung von Schutzvorschriften zulässig.

Verkehrsregelungen

- Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Der Eisenbahnverkehr hat Vorrang.
- Gleiskörper, Flucht- und Rettungswege sowie Verkehrswege sind stets freizuhalten. Die Verkehrswegeführung ist zu befolgen. Die Parkdisziplin ist einzuhalten.
- Es dürfen keine privaten Fortbewegungsmittel wie z. B. private Fahrräder, E-Roller, Inliner etc. ohne Sondergenehmigung auf dem Werksgelände genutzt werden.

Verhalten im Ereignisfall

- Alle Unfälle, drohende oder eingetretene Umweltschäden, Stofffreisetzungen, Brände, kriminelle Handlungen und sonstige Unregelmäßigkeiten sind dem Vorgesetzten und der Alarmzentrale über die Notrufnummer: **7777** oder bei Anrufen mit Mobilgeräten: 07623 91-7777 umgehend zu melden.
- Den Anweisungen der zuständigen Einsatzkräfte ist unbedingt Folge zu leisten. Jeder ist verpflichtet, bei Unfällen die ihm mögliche und ohne Eigengefährdung zumutbare Hilfe zu leisten oder fremde Hilfe herbeizuholen.
- Im Gefahrenfall ist die Nutzung der Aufzüge untersagt.

Rauch- und Rauschmittelverbot

- Rauchen ist auf dem gesamten Werksgelände nur in den hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Raucherzonen/-räumen erlaubt.
- Es ist grundsätzlich verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel auf das Werksgelände mitzubringen, dort zu sich zu nehmen oder weiterzugeben. Der Zutritt und Aufenthalt auf dem Werksgelände in alkoholisiertem oder sonst berauschtem Zustand ist grundsätzlich untersagt.

Es ist grundsätzlich nicht gestattet:

- Plakate oder Transparente anzubringen oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen,
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.
- Aktivitäten nach einschlägigen Gesetzen, z.B. Betriebsverfassungsgesetz sind hiervon nicht betroffen.



Hermann Becker



i. V. Kerstin Janzen

Für den Betriebsrat



Martina Reisch